

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Coronavirus-Schutzverordnung vom 24.11.2021 (Stand 13.1.2022)

Angebote	Coronavirus-Schutzverordnung
1. Angebote in Innenräume oder im Freien, einschließlich offener Betrieb von Jugendhäusern und Ferienbetreuungsangebote	Bis zu 50 Personen <ul style="list-style-type: none"> - Nur mit Negativnachweis (3G) - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§§ 2, 16)
2. Gruppenübernachtungen	Zur Organisation der Angebote <u>siehe 1.</u> Regelungen für den Übernachtungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> - Zu touristischen Zwecken nur Geimpfte und Genesene (2G); Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung) - Zu sonstigen Zwecken Schnelltest (täglich) oder PCR-Test (48 Stunden) - In Gemeinschaftseinrichtungen, wie bspw. Speisesälen, Zutritt nur für Geimpfte und Genese (2G); Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung) - Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in innenliegenden Publikumsbereichen Bei Inzidenz über 350 in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen: <ul style="list-style-type: none"> - Touristische Übernachtungen nur für Geimpfte und Genese (Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren) mit zusätzlichem Schnell-, PCR-, Schülertest (2Gplus) - Zutritt in Gemeinschaftseinrichtungen nur für Geimpfte und Genese (Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren) mit zusätzlichem Schnell-, PCR-, Schülertest (2Gplus) (§§ 2, 3, 16, 23, 27)
3. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	Sportartspezifisches Hygienekonzept In gedeckten Sportstätten Zugang nur für Geimpfte und Genesene (2G), Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung) Bei Inzidenz über 350 in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen:

	<ul style="list-style-type: none"> - In ungedeckten Sportstätten Einlass nur für Geimpfte und Genese (2G); Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung) - In gedeckten Sportstätten Einlass nur für Geimpfte und Genese (Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren) mit zusätzlichem Schnell-, PCR- oder Schülertest (2Gplus). <p>(§§ 3, 20, 27)</p>
<p>4. Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern)</p>	<p>Im Freien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11 bis 100 Personen: Abstands- und Hygienekonzept - Ab 101 Personen: Nur Geimpfte und Genesene (2G); Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung) - Höchstgrenze 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <p>In geschlossenen Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11-100 Personen: Nur Genesene und Geimpfte (2G); Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Schnelltest, PCR-Test oder Schülertestung) - Ab 101 Personen: Zusätzlich Negativnachweis (2Gplus) - Höchstgrenze 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <p>Abstands- und Hygienekonzept</p> <p>Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden im Freien</p> <p>Bei Inzidenz über 350 in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlass im Freien nur für Geimpfte und Genese (2G), Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren (Selbsttestung, PCR-Test oder Schülertestung); - Einlass in geschlossene Räume nur für Geimpfte und Genese (Ausnahme nach § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 für Jugendliche unter 18 Jahren) mit zusätzlichem Schnell-, PCR- oder Schülertest (2Gplus) <p>(§§ 2, 3, 16, 27)</p>
<p>4. Bildungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten - Negativnachweis (3G) - Maskenpflicht im Innenraum - Verpflichtung zur stichprobenartigen Überprüfung durch Leitungen der Einrichtungen <p>(§§ 2, 3, 15)</p>